

Finanzordnung (zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 29.10.2022)

Diese Finanzordnung konkretisiert Vorgaben der Satzung, insbesondere der §§ 3 bis 6 sowie 15 und 17. Sie bestimmt konkret Mitgliedsbeiträge und andere Einnahmen durch die Zucht und Ausgaben einschließlich Beurteilungsregeln für (Teil-)Budgets und/oder Budgetierungsfragen, Forschungsaufwendungen, Kostenerstattungen sowie Gebühren für den Zugang zu spezifizierten (Zucht-)Daten. Darüber hinaus werden weitere für die Vereinsfinanzen relevante Einzelaspekte verbindlich geregelt, die im Rahmen der Vereinssatzung nicht näher bestimmt sind und nur durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden können.

Einnahmen des Vereins

Sämtliche Einnahmen, die sich aus dieser Finanzordnung ergeben, sind zu belegen. Das bedeutet, dass sämtliche Zahlungseingänge durch Kontoauszüge oder Quittungen mit Namen des Zahlungsgebers und gegebenenfalls gebundenem Verwendungszweck nachzuweisen sind.

Mitgliedsbeiträge

Der Verein unterscheidet zwischen Mitglied und Familienmitglied. Familienmitglieder leben in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Mitglied.

Mitgliedsbeiträge werden für das laufende Kalenderjahr ausschließlich im Lastschriftverfahren im Februar des laufenden Kalenderjahres erhoben. Das Vereinsmitglied hat für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Sofern Mitgliedsbeiträge nicht im Lastschriftverfahren eingezogen werden können, sind sie spätestens bis zum 01.03. eines jeden Jahres an den Verein zu entrichten. Über Veränderungen des Vereinsmitglieds (z.B. Ortswechsel, Bankverbindung) besteht eine Mitteilungspflicht an den Gesamtvorstand. Ein Beitragsrückstand kann in der Folge zu einem Ausschluss aus dem Verein führen. Dem Verein sind entstandene Kosten zu erstatten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Beitragspflicht einer neuen Mitgliedschaft beginnt zu dem Halbjahr, in dem der Vorstand dem neuen Mitglied entsprechend §4 der Satzung die Zustimmung zur Aufnahme in den Verein schriftlich mitteilt. Entsprechend ist für das laufende Kalenderjahr der ganze oder halbe Beitragssatz einzuziehen oder zu entrichten. Für Studierende gilt als zeitliche Obergrenze für die Zahlung des halbierten Beitragssatzes die 1,5-fache Regelstudienzeit. Danach ist der ganze Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Nachweise zum Beleg der Berechtigung, lediglich den halben Beitragssatz entrichten zu müssen, sind unaufgefordert zum Jahresbeginn an die Mitgliederverwaltung zu senden. Ohne den Nachweis ist der ganze Mitgliedsbeitrag fällig.

Zahlungsrückstand, Zahlung fälliger Beiträge oder Gebühren

Säumige Mitglieder können nach zweimaliger erfolgloser Mahnung auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Streichung hat eine letzte Mahnung per Einschreiben mit Fristsetzung und Androhung der Streichung von der Mitgliederliste voranzugehen. Die Verpflichtung, den Mitgliedsbeitrag zu leisten und sonstige Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, bleiben bestehen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren, zzgl. einer pauschalierten Aufwands- und Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 je Vorgang, vom Mitglied zu erstatten. Das betrifft auch die Rückgabe von Lastschriften.

Bei Zahlungsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,00 € je Mahnung zzgl. einer Versand- und Portopauschale in Höhe von 2,00 € (Brief) bzw. 6,00 € (Einschreiben). Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

Mitglied	60,00	€
Familienmitglied	30,00	€
Rentner, Schwerbehinderte, Schüler und Studenten	30,00	€
Ehrenmitglied	0,00	€

Einnahmen aus der Zucht

Gebühr für die Ausstellung einer Ahnentafel für Züchter inkl. Registrierung	50,00	€
Doppelte Gebühr für die Ausstellung einer Ahnentafel bei verspäteter Meldung eines Deckaktes (mehr als eine Woche)	100,00	€
Doppelte Gebühr für die Ausstellung einer Ahnentafel bei verspäteter Meldung eines Wurfes (mehr als eine Woche)	100,00	€
Doppelte Gebühr für die Ausstellung einer Ahnentafel für versehentliche Verpaarungen inkl. Registrierung	100,00	€
Anmeldung einer Zuchtstätte	50,00	€
Anforderung des HD-Laufblattes (Röntgenuntersuchung, Auswertung durch zentrale Bewertungsstelle)	35,00	€
Anforderung des ED-Laufblattes (Röntgenuntersuchung, Auswertung durch zentrale Bewertungsstelle)	35,00	€
Anforderung des DNA-Laufblattes (Einlagerung Blutbank)	10,00	€

Einnahmen aus Annoncen in der Vereinszeitschrift

Die jeweils aktuelle Vereinszeitschrift "Elo-Post[®]" ist nicht verkäuflich.

Annonce in Elo-Post [®] , viertel Seite	25,00	€
Annonce in Elo-Post [®] , halbe Seite	50,00	€
Annonce in Elo-Post [®] , ganze Seite	100,00	€

Einnahmen aus dem Online-Zugang zum Zuchtprogramm

Die Züchter und Deckrüdenbesitzer der EZFG erhalten das Recht, Einblick in das Zuchtprogramm zu nehmen. Der Zugang ist kostenpflichtig.

Züchter- und Deckrüdenbesitzerumlage für den Zugang zu dem Zuchtprogramm "Dogbase Online" ¹⁾	z.Z. 30,00	€/Jahr
---	------------	--------

¹⁾ Die Umlage ist abhängig von der Anzahl der vergebenen Lizenzen und wird jährlich kostendeckend angepasst.

Ausgaben des Vereins

Sämtliche Ausgaben des Vereins müssen dem Satzungszweck und den Maßnahmen zur Erreichung der Ziele dienen. Sie sind mit Ausnahme der Pauschalbeträge, die sich aus dieser Finanzordnung ergeben, zu belegen. Das bedeutet, dass sämtliche Zahlungen durch Kontobelege oder Quittungen mit Verwendungszweck, leserlichen Namen und Anschriften der Zahlungsempfänger sowie deren Unterschriften zu versehen sind. Die Abrechnung von Fahrtkosten, Übernachtungspauschalen und/oder Verpflegungszuschüssen bedarf in bestimmten Fällen einer vorherigen Zustimmung oder sogar ausdrücklichen Beauftragung für die Teilnahme an der Veranstaltung durch den Gesamtvorstand.

Kostenerstattungen

Die Abrechnung von Kostenerstattungen erfolgt auf Antrag des Vereinsmitglieds nach Einreichung eines ausgefüllten und unterschriebenen Abrechnungsformulars. Der Antrag ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen einzureichen. Danach können die Erstattungsansprüche entfallen oder erhöhte Anforderungen an die Nachweise, z. B. Begründung für verspätete Belegeinreichung gestellt werden. Die Abrechnung von Übernachtungspauschalen und Verpflegungszuschüssen im Rahmen von Vereinsveranstaltungen kann vereinfacht durch Barauszahlung des Kassenwirts und Unterschrift des Empfängers auf einer Liste erfolgen.

Fahrtkosten-Erstattungen sollen nach Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit erfolgen. Grundsätzlich sollen Reisen zu minimalen Kosten für den Verein erfolgen. Sie können mit dem Privat-PKW oder mit einem Mietwagen erfolgen. Bei Nutzung eines Mietwagens sind lediglich maximal die Kosten für Fahrzeuge der Kategorie C, des Typs/der Bauart Kategorie B, C, D (2–5-türig) oder X (Navigationssystem), der Getriebeart M oder A sowie inklusive Klimaanlage, Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung und Betankung vor Fahrzeug-Rückgabe erstattungsfähig. Die Kosten dürfen die anrechenbare Kilometerpauschale nicht übersteigen!

- Sind die Kosten für den Mietwagen niedriger als die Kostenerstattung nach der Kilometerpauschale, erfolgt die Erstattung nach dem Nachweis der genauen Höhe der Kosten.
- Sind die Kosten höher als die Kostenerstattung nach der Kilometerpauschale, erfolgt die Erstattung nach den in untenstehender Tabelle beschriebenen Fahrtkosten.

Die Nutzung von Flugzeugen ist nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet und bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands.

Fahrtkosten (Kilometerpauschale) für Mitglieder des Gesamtvorstands, eingeteilter Funktionäre, und geladener Gäste für jeden gefahrenen km im Privat PKW (Hin- und Rückreise) zu Sitzungen der Vereinsgremien und/oder Vereinsveranstaltungen einschl. Messen	0,35 €/km	
Fahrtkosten (Kilometerpauschale) für Kassenprüfer für jeden gefahrenen km im Privat PKW (Hin- und Rückreise) zum anberaumten Ort der Kassenprüfung		
Fahrtkosten (Kilometerpauschale) für von der Zuchtleitung beauftragte Zuchtrichter und Zuchtwarte bzw. Beauftragte für jeden gefahrenen km im Privat PKW (Hin- und Rückreise) zu Wurf- und Zuchtstättenabnahmen nur für den Betrag, der die Pauschalen für die Abnahme überschreitet.		
Fahrtkosten (Kilometerpauschale) für vom Vorstand oder von Vorstandsmitgliedern beauftragte Personen, die im Auftrag Vereinsangelegenheiten erledigen, für jeden gefahrenen km im Privat PKW (Hin- und Rückreise).		
Reisenebenkosten für alle Fälle eines oben genannten Erstattungsanspruchs, z.B. Gebühren für Straßenbenutzung, Parken, etc.	Entsprechend Einzelbeleg	€
Übernachungskosten für Hotelübernachtung im Rahmen von Messen und Ausstellungen, etc.	Entsprechend Einzelbeleg (Abrechnung der Übernachtungspauschale ist in dem Fall ausgeschlossen)	€
Übernachtungspauschale pro Nacht für Mitglieder des Gesamtvorstands und für eingeteilte Funktionäre für mehrtägige Abwesenheit für Sitzungen der Vereinsgremien und bei mehrtägiger Abwesenheit für Vereinsveranstaltungen.	50,00	€/Nacht
Verpflegungszuschuss für Mitglieder des Gesamtvorstands und für eingeteilte Funktionäre bei Vereinsangelegenheiten über 4 Stunden außer Vorstandssitzungen	25,00	€/Tag
Kommunikationspauschale für die Mitglieder des Gesamtvorstands und vom Gesamtvorstand beauftragter Funktionäre	10,00	€/Monat

Sonstige Entschädigungen

Zur Erfüllung von Vereinsaufgaben kann ein Bedarf für die Anschaffung von PC und Zubehör einzelner Vereinsmitglieder entstehen. Eine Kostenübernahme oder Kostenbeteiligung kann nach Vorlage eines schriftlichen Kostenvoranschlags des Vereinsmitglieds durch mehrheitlichen Beschluss des Gesamtvorstandes bewilligt werden. Der Beschluss enthält Informationen über die Verwendung bei Beendigung der Funktion, für die die Kostenbeteiligung geleistet wurde.

Ausgaben für Vereinsmitglieder, die keine Vereinsausgaben oder -einnahmen sind

Die Zuchtrichter / Zuchtwarte / Beauftragten tragen durch ihre Überwachung und Betreuung der Zuchtstätten zur Qualitätssicherung der Vereinsziele in erheblichem Maße teil. Sie arbeiten wie alle anderen Vereinsmitglieder ehrenamtlich, haben aber durch erhebliche Reisetätigkeiten individuelle Kosten. Diese werden unmittelbar von den Zuchtstätten an die oben genannten Funktionäre entsprechend der nachfolgenden Tabelle an die Zuchtrichter / Zuchtwarte / Beauftragten erstattet, die diese nicht an den Verein weitergeben. Es handelt sich bei dieser Kostenerstattung nicht um Vereinseinnahmen oder -ausgaben, die im Kassenbericht nachgewiesen werden müssen.

Pauschale für Zuchtstättenabnahme (vom Züchter direkt an den Zuchtrichter / Zuchtwart / Beauftragten zu entrichten)	50,00	€
Pauschale für Wurfabnahme (vom Züchter direkt an den Zuchtrichter / Zuchtwart / Beauftragten zu entrichten)	50,00	€
Pauschale für zusätzliche erste Wurfabnahme bei neu zugelassenen Zuchtstätten (vom Züchter direkt an den Zuchtrichter / Zuchtwart / Beauftragten zu entrichten)	30,00	€

Budgetplanung

Der Gesamtvorstand legt jährlich Teilbudgets für verschiedene Aufgabenbereiche fest, die den in den Organen gewählten Vertretern des Vereins zur Erreichung der Vereinsziele zur Verfügung gestellt werden (Haushaltsplan).

Forschungsgelder

Zur Umsetzung der satzungsgemäßen Forschungszwecke - Erbgesundheit, kynologische Forschungen nach wissenschaftlichen Methoden bzw. Erkenntnissen - stellt die EZFG der Zuchtleitung jedes Jahr im ersten Quartal mindestens 10% der Mitgliedsbeiträge des abgelaufenen Geschäftsjahres zur Verfügung. Das Forschungsbudget wird am Anfang eines Jahres auf ein separates Konto gezahlt. Die Zuchtleitung verwaltet die Forschungsgelder und vergibt Forschungsaufträge. Über die Verwendung der Forschungsgelder legt die Zuchtleitung der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.